

BGer 4P.318/2005 vom 23. Februar 2006

Bundesgericht, 2006-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.318_2005

FR: TF 4P.318/2005 du 23 février 2006

IT: TF 4P.318/2005 del 23 febbraio 2006

Regeste

Art. 8 und 9 BV (Zivilprozess; Rechtsgleichheit, Willkür, Wahrung von Treu und Glauben)
| Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Die staatsrechtliche Beschwerde ist - von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen - kassatorischer Natur (BGE 129 I 173 E. 1.5). Es kann allein die Aufhebung des angefochtenen Entscheides verlangt werden. Dies gilt auch für Eventualbegehren. Soweit die Beschwerdeführer mehr verlangen, ist darauf nicht einzutreten.

E. 2

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss die Beschwerdeschrift die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 110 Ia 1 E. 2a). Der Beschwerde ist keine Begründung zu entnehmen, inwiefern die Abweisung der Rechtsbegehren 3-6 in Erwägung 3 der angefochtenen Verfügung verfassungsmässige Rechte der Beschwerdeführer verletzen soll. Auf das Begehren um Aufhebung der angefochtenen Verfügung kann insoweit nicht eingetreten werden.

E. 3

Als Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot sowie das Willkürverbot und das Gebot von Treu und Glauben rügen die Beschwerdeführer, dass ihre Behauptung inhaltlich geprüft worden sei, sie verträten mindestens 10% des Aktienkapitals, obwohl die Beschwerdegegnerin diese Behauptung in der Klageantwort (mit der Erklärung, sie habe dazu keine Bemerkungen) explizit anerkannt habe.

E. 3.1

Das Handelsgericht hat im angefochtenen Urteil unter Verweis auf den einschlägigen Kommentar erwogen, nach § 183 Abs. 2 ZPO AG könnten die Parteien ihre in der Klage und Klageantwort gemachten Ausführungen in Replik und Duplik ergänzen, wodurch § 183 Abs. 1 ZPO AG (alle Angriffs- und Verteidigungsmittel sollen in Klage und Antwort vorgebracht werden) zur blossen Ordnungsvorschrift werde. Das Gericht hat dargelegt, die Beschwerdegegnerin habe die Aktivlegitimation der Beschwerdeführer in der Antwort nicht ausdrücklich anerkannt und in der Duplik explizit bestritten; ausserdem lege es dar, die Aktivlegitimation sei als Rechtsfrage nach Massgabe des festgestellten Sachverhalts von Amtes wegen zu prüfen.

E. 3.2

Die Beschwerdeführer behaupten, das Handelsgericht habe damit gegen die Dispositionsmaxime verstossen. Diese Maxime bezieht sich auf die Befugnis der Parteien, über den Streitgegenstand zu bestimmen; sie hat insbesondere zur Folge, dass Gerichte nur auf Parteibegehren tätig werden, nicht über die Begehren hinausgehen und Parteierklärungen über die Beendigung des Prozesses ohne Anspruchsprüfung zu beachten haben (vgl. Vogel/Spühler, Grundriss des Zivilprozesses, 8. Aufl., §30 N 5 -10, S. 164 f.). Inwiefern das Handelsgericht Parteibegehren unbeachtet gelassen oder über die Parteibegehren hinaus entschieden hätte, ist der Begründung nicht zu entnehmen. Die Dispositionsmaxime ist nicht berührt. Die Rüge ist unbegründet.

E. 3.3

Ob die Beschwerdeführer im Übrigen ihrer Begründungspflicht genügen, wenn sie - unter Verweis auf kantonale Klagebeilagen - rügen, der Gerichtspräsident habe willkürlich ein Schreiben des beklaglichen Rechtsvertreters vom 6. Januar 2005 unbeachtet gelassen, in dem dieser die Eintragung der Beschwerdeführer 1 und 2 ins Aktienbuch empfohlen habe, erscheint fraglich. Denn Noven sind im vorliegenden Verfahren unzulässig (BGE 129 I 49 E. 3 S. 57) und den Beschwerdeführern obliegt der Nachweis, dass sie ihre Vorbringen schon im kantonalen Verfahren frist- und formgerecht geltend gemacht haben. Jedenfalls wäre die Rüge unbegründet. Es ist vertretbar und keinesfalls willkürlich, die Empfehlung eines Rechtsvertreters unberücksichtigt zu lassen, der die Gesuchsgegnerin nicht gefolgt ist, indem sie die Beschwerdeführer nicht ins Aktienbuch eingetragen hat. Wenn die Beschwerdeführer sinngemäss die Ansicht vertreten, die Beschwerdegegnerin habe sich widersprüchlich verhalten, so ist ihren Ausführungen jedenfalls nicht zu entnehmen, dass sie im Vertrauen auf frühere Erklärungen irgendwie disponiert hätten. Die Beschwerdeführer haben im Verfahren vor Handelsgericht ausserdem Gelegenheit erhalten, sich zur bestrittenen Aktivlegitimation zu äussern. Die Rüge ist unbegründet, soweit den Ausführungen in der Beschwerde überhaupt eine sachbezogene Auseinandersetzung mit der Erwägung im angefochtenen Entscheid unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der angerufenen verfassungsmässigen Rechte entnommen werden kann.

E. 4

Die Beschwerdeführer rügen, die Kostenverlegung bzw. die Bemessung der Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin sei rechtsungleich und willkürlich.

E. 4.1

Das Handelsgericht hat im angefochtenen Entscheid die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens insgesamt den Beschwerdeführern auferlegt. Inwiefern diese Kostenverlegung Art. 8 oder 9 BV widersprechen sollte, wird in der Beschwerde nicht aufgezeigt (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Der Beschwerde ist sodann keine hinreichende Begründung dafür zu entnehmen, inwiefern die Bemessung der Gerichtskosten schlechterdings nicht vertretbar sein sollte. Es ist darauf nicht einzutreten.

E. 4.2

Die Bemessung der Parteikosten ist im angefochtenen Entscheid nicht begründet. In der Vernehmlassung weist das Handelsgericht darauf hin, dass die Beschwerdeführer in ihrem Gesuch einen möglichen Schaden in Höhe von über Fr. 1'000'000.-- genannt und in der Parteiverhandlung allein schon den mutmasslichen Schaden gemäss den Rechtsbegehren 1,

2 und 6 auf Fr. 700'000.-- geschätzt hätten. Daraus habe sich eine Grundentschädigung von Fr. 45'240.-- ergeben (§ 3 lit. a AnwT AG), die für die Duplik um 20% auf Fr. 54'288.-- zu erhöhen gewesen wäre, was zusammen mit den Auslagen und der Mehrwertsteuer eine Entschädigung von über Fr. 60'000.-- ergeben hätte. Der Rechtsvertreter der Gegenpartei sei in seinem Kostenverzeichnis gemäss § 121 ZPO AG von einem Streitwert von Fr. 500'000.-- ausgegangen, was inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer den Betrag von Fr. 42'600.-- ergeben habe. Da sich die Rechtsbegehren der Beschwerdeführer auf sechs verschiedene, zum Teil komplexe und sich auf mehrere Jahre erstreckende Sachverhalte bezogen hätten, sei davon auszugehen, dass die Instruktion und die Ausarbeitung der Rechtsschriften sehr aufwändig gewesen sei.

E. 4.3

Die Beschwerdeführer rügen, die verlegten Kosten ständen in einem krassen Missverhältnis zum effektiv verursachten Aufwand, habe doch die Beschwerdegegnerin (nur) eine Klageantwort und eine Duplik erstellen müssen, wozu eine Instruktionsverhandlung von 2,5 Stunden gekommen sei, in der eine Parteibefragung durchgeführt wurde, und die nach einer Mittagspause mit der Unterbreitung eines Vergleichsvorschlages fortgesetzt worden sei. Die Instruktionsverhandlung habe somit höchstens 4,5 Stunden gedauert. Die Beschwerdeführer vertreten die Ansicht, dass sich bei Berücksichtigung der Zeit für die Klientenkonsultierung und die Erstellung der Rechtsschriften ein Gesamtaufwand von 45 bis höchstens 60 Stunden ergäbe, was mit einer durchschnittlichen Stundenentschädigung von rund 650 Franken den maximalen Stundansatz gemäss § 9 des Anwaltstarifs um 260% überschreiten würde und daher willkürlich sei. In ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2006 machen die Beschwerdeführer zudem geltend, der Vizepräsident des Handelsgerichts habe seiner Berechnung willkürlich einen mutmasslichen Schaden von einer Million Franken zugrunde gelegt und in willkürlicher Anwendung von § 3 Abs. 2 AnwT keine Reduktion für das Summarverfahren vorgenommen, obwohl keine Hauptverhandlung durchgeführt worden sei und eine Beweismittelbeschränkung stattgefunden habe. Sie halten das Willkürverbot auch dadurch für verletzt, dass die Prozesskosten unbekümmert um die besondere Natur des Verfahrens unhaltbar hoch angesetzt worden seien.

E. 4.4

Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nicht schon vor, wenn eine andere Lösung vertretbar oder gar vorzuziehen wäre; das Bundesgericht hebt einen Entscheid vielmehr nur auf, wenn dieser mit der tatsächlichen Situation in offensichtlichem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dabei rechtfertigt sich die Aufhebung des angefochtenen Entscheides nur, wenn er nicht bloss in der Begründung, sondern auch im Ergebnis verfassungswidrig ist (BGE 129 I 49 E. 4 S. 58). Das Handelsgericht hat den im Verfahren der Sonderprüfung - indirekt - in Frage stehenden Streitwert berücksichtigt, indem es die Angaben der Beschwerdeführer zugrunde legte, was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (BGE 123 III 261 E. 4a S. 269 f.). Dass der Schaden nach den Angaben der Beschwerdeführer in der Parteiverhandlung gemäss den Rechtsbegehren 1, 2 und 6 allein Fr. 700'000.-- betrug, hat das Gericht dabei ausdrücklich festgehalten. Dass es aufgrund der Ausführungen in den Rechtsschriften der Beschwerdeführer auch den mutmasslichen Schaden für die übrigen Rechtsbegehren berücksichtige, ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer auch dann vertretbar, wenn die Beschwerdegegnerin ihrerseits den mutmasslichen Schaden tiefer schätzte.

E. 4.5

Das Handelsgericht ist sodann nicht in Willkür verfallen, wenn es berücksichtigte, dass der Aufwand angesichts der sich über mehrere Jahre erstreckenden ordentlichen Generalversammlung und der entsprechenden Begehren der Beschwerdeführer selbst für die an sich regelmässig komplexen Sonderprüfungsverfahren überdurchschnittlich war. Unter diesen Umständen ist vertretbar, die Parteientschädigung auch im Rahmen des Summarverfahrens an der oberen Grenze des massgebenden Tarifs festzusetzen, ohne dass von einer willkürlichen Anwendung von § 3 Abs. 2 AnwT die Rede sein kann. Die Bemessung der Parteientschädigung ist sachlich gerechtfertigt und damit auch im Ergebnis nicht willkürlich.

E. 5

Die staatsrechtliche Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtsgebühr ist diesem Verfahrensausgang entsprechend den Beschwerdeführern zu auferlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Diesen haben der anwaltlich vertretenen Gegenpartei die Parteikosten für das vorliegende Verfahren zu ersetzen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.